

**Allgemeine Verfügung  
des Senators für Justiz und Verfassung  
über die Anwendung des § 456 a StPO**

Vom 25. September 1992

- 4725 -

- I. In Strafverfahren gegen ausländische Staatsangehörige, deren Auslieferung an eine ausländische Regierung bewilligt worden ist oder deren Ausweisung verfügt ist, geben §§ 154 b und 456 a StPO die Möglichkeit, von der Erhebung der öffentlichen Klage oder von der Strafvollstreckung abzusehen. In Betracht kommen dabei namentlich solche ausländischen Strafgefangenen, die wegen bestehender Sprachbarrieren und ihrer Herkunft aus anderen Kulturkreisen an Erziehungs- und Freizeitprogrammen der Vollzugsanstalten nicht teilnehmen und von Vollzugslockerungen, insbesondere von Ausgang und Urlaub, oftmals ausgeschlossen sind.
- Allerdings dürfen andererseits die allgemeinen Ziele des Strafrechts nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigt werden. Das gilt vor allem für Tätergruppen, bei denen das öffentliche Interesse eine nachhaltige Strafverfolgung und Strafvollstreckung gebietet (z.B. besonders gefährliche Rauschgifttäter mit internationalen Beziehungen).
- II. Bei der Anwendung des § 456 a StPO ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:
1. Von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann vor Verbüßung der Hälfte abgesehen werden, wenn die bislang in dem Verfahren erlittene Freiheitsstrafe und die Auslieferung oder Ausweisung zur Einwirkung auf den Verurteilten ausreichend erscheinen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Verurteilte im Ausland wegen dieser oder anderer Straftaten weitere Strafen zu erwarten hat.
  2. Zum Zeitpunkt der Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ist eine Maßnahme nach § 456 a StPO in der Regel geboten. Werden mehrere Strafen unmittelbar nacheinander vollstreckt, so setzen sich die zuständigen Vollstreckungsbehörden miteinander in Verbindung und unterbrechen die Vollstreckung der zunächst zu vollstreckenden Strafen jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Hälfte der Strafe verbüßt ist. Ist eine Vollstreckungsbehörde außerhalb Bremens beteiligt, so ist mit dieser zuvor Einvernehmen über das weitere Vorgehen herbeizuführen.
  3. Eine über den Halbstrafenzeitpunkt hinausgehende Vollstreckung kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus besonderen, in der Tat oder in der Person des Verurteilten liegenden Gründen oder zur Verteidigung der Rechtsordnung erforderlich erscheint.
  4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch, wenn eine Ersatzfreiheitsstrafe oder eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist. Bei Jugendstrafen ist zudem zu berücksichtigen, ob das

Erziehungsziel bereits erreicht ist oder noch erreicht werden kann. Bei Jugendstrafen von unbestimmter Dauer muß die Hälfte der Mindeststrafe, zumindest aber ein Jahr verbüßt sein. Bei Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen kommt ein Absehen von der weiteren Vollstreckung in der Regel nicht vor Verbüßung von acht Jahren in Betracht.

III. Bezüglich des Verfahrens bei der Anwendung des § 456 a StPO wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vollstreckungsbehörde prüft von Amts wegen

- a) bei Einleitung der Vollstreckung,
- b) zum Halbstrafenzeitpunkt,
- c) zum Zweidrittel-Zeitpunkt,

ob von der (weiteren) Vollstreckung abgesehen werden kann. Die Entscheidung ist so rechtzeitig zu treffen, daß gegebenenfalls die zur Entlassung, Auslieferung oder Ausweisung notwendigen Vorbereitungen der Justizvollzugsanstalt und der Ausländerbehörde fristgemäß in die Wege geleitet werden können. Die Entscheidung soll im übrigen so rechtzeitig getroffen werden, daß sich eine sonst von Amts wegen gebotene Prüfung nach § 57 Abs. 1 StGB erübrigt.

2. Wird von der weiteren Vollstreckung abgesehen, ergreift die Staatsanwaltschaft geeignete vorbereitende Maßnahmen, damit bei einer etwaigen Rückkehr des Verurteilten die Strafvollstreckung unmittelbar fortgesetzt werden kann. Hierzu kommen insbesondere in Betracht:

- a) Anordnungen über die Fortsetzung der Vollstreckung für den Fall, daß der Verurteilte in den Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland zurückkehrt. Diese Anordnungen sollten bereits mit der Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung getroffen werden.
- b) In der Regel ferner Niederlegung eines Suchvermerks im Bundeszentralregister.
- c) In geeigneten Fällen (z.B. bei illegalem Aufenthalt vor der Festnahme im Inland) Erlaß eines Vollstreckungshaftbefehls oder eines Steckbriefs sowie Ausschreibung zur Festnahme.
- d) Eingehende Belehrung des Verurteilten über die möglichen Rechtsfolgen im Falle seiner Rückkehr (§ 456 a Abs. 2 StPO).

IV. Das Absehen von der weiteren Vollstreckung teilt die Staatsanwaltschaft der zuständigen Ausländerbehörde alsbald mit. Dabei ist diese auch über den noch zu vollstreckenden Strafreist und den Zeitpunkt der Vollstreckungsverjährung zu unterrichten.

Die Ausländerbehörde ist außerdem zu bitten, die Vollstreckungsbehörde zu verständigen, falls ihr bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung bekannt wird, daß sich der Verurteilte erneut in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Mitteilungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

- V. Soweit ein Vollstreckungshilfeersuchen nach § 71 IRG in Betracht kommt, ist dieses zunächst zu betreiben.
- VI. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Bremen, den September 1992

Dr. Scherf